



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

16. Jahrgang

Ausgabetag: 19.09.2014

Nr. 23

Inhalt:

Seite

1. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist - südwestlicher Teil des Gewerbegebiets -** 2
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist - südwestlicher Teil des Gewerbegebiets –** 5
3. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im Gewerbegebiet** 8

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 113
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist
- südwestlicher Teil des Gewerbegebiets -**

**- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert
durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Einleitung des vereinfachten Verfahrens ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beschlossen.

Er hat den Einleitungsbeschluss zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets gefasst.

Weiterhin beschloss der Rat, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einmonatige Frist zur Stellungnahme nach Anschreiben) gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Verfahrensunterlagen der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist wurden Form- und Verfahrensfehler festgestellt, die zur Unwirksamkeit der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans geführt haben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher vorgesehen, die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 gemäß § 1 Absatz 8 BauGB aufzuheben und parallel einen Beschluss zur 5. Änderung zu fassen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebiets der Gemeinde Weilerswist und wird begrenzt im Westen durch die östliche Grenze der Bundesbahnflächen, im Nordosten durch die Bonner Straße und im Süden durch die L 163 n. Die Abgrenzung des Plangebiets ist der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.

Auch die Aufhebung von Bebauungsplänen kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss auch als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden. Das geschieht in diesem Fall in Form einer Textsatzung mit Darstellung des Aufhebungsbereiches.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Die Gemeinde sieht durch die Aufhebung der 3. und 4. Änderung sowie der gleichzeitigen 5. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und führt daher die Aufhebung und

Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Planunterlagen zum Entwurf der Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 liegen in der Zeit

vom 29.09.2014 bis 31.10.2014

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 16.09.2014

Peter Schlösser
Bürgermeister





**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**des Aufstellungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der
Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist
- südwestlicher Teil des Gewerbegebiets -**

**- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert
durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beschlossen.

Er hat den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets gefasst.

Weiterhin beschloss der Rat, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Verfahrensunterlagen der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist wurden Form- und Verfahrensfehler festgestellt, die zur Unwirksamkeit der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans geführt haben.

Auf Grund der rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 sind derzeit innerhalb des Plangebietes Gewerbebetriebe aller Art - und damit auch Einzelhandelsbetriebe - uneingeschränkt zulässig.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden großflächigen Einzelhandels und aus Gründen der Steuerung des Einzelhandels ist es für die Gemeinde Weilerswist unumgänglich, den Bebauungsplan zu überplanen. Zudem ist vorgesehen, den Bereich, der derzeit im Bebauungsplan Nr. 68 als Industriegebiet (GI) festgesetzt ist, in ein Gewerbegebiet (GE) umzuwidmen. Hierdurch sollen künftige Ansiedlungen besonders störender Betriebe - im Hinblick auf die geplante und in weiten Teilen bereits realisierte Wohnbebauung im Bereich der Bebauungspläne Nr. 72 und 73 (Baugebiet Weilerswist Süd) - ausgeschlossen werden.

Die aus Gründen der Rechtssicherheit vorgesehene Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 erfolgt parallel zur Aufstellung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebietes der Gemeinde Weilerswist.

Der räumliche Änderungsbereich der 5. Änderung überlagert den Ursprungsplan nicht in vollem Umfang. Für den westlichen Teil des Ursprungsplanes wurde der Bebauungsplan Nr. 71 „Bahnhofsumfeld“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Bahnhofsumfeld“ ist inzwischen

rechtsverbindlich, sodass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68, 5. Änderung diese Flächen ausspart.

Des Weiteren hat sich die Geltungsbereichsgrenze gegenüber der Ursprungsplanung im Süden auf Grund der realisierten Trasse der L 163n verändert. In der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurden die neuen Straßenabgrenzungen berücksichtigt und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in diesen Teilbereichen auf die neu gebildeten Grundstücksgrenzen zurückgenommen.

Die Abgrenzung ist dem beigefügten Vorentwurf der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde sieht durch die 5. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und führt daher die Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 liegen in der Zeit

vom 29.09.2014 bis 31.10.2014

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 18.09.2014

Peter Schlösser
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im Gewerbegebiet

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beschlossen.

Er hat den Aufstellungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets gefasst.

Der Rat beschloss weiterhin, die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der Unwirksamkeit der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 sowie der Nichtanwendbarkeit des Bebauungsplans Nr. 67 besteht aus Rechtssicherheitsgründen klarstellender Handlungsbedarf. Zur rechtlichen Klarstellung ist die Änderung des Flächennutzungsplans (im Parallelverfahren zur Aufhebung, Änderung und Neuaufstellung dieser Bebauungspläne) erforderlich, da in den Bebauungsplänen Nr. 67 und Nr. 68 durch schrittweise Erweiterungen mittlerweile großflächiger Einzelhandel vorhanden ist, der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (SO) auszuweisen ist.

Das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet 2 Teilflächen im Südosten des Kernortes Weilerswist. Die Änderungsbereiche befinden sich nördlich der L 163n beidseits der Bonner Straße und betreffen die Flurstücke 85, 86 (Lidl) und 141 (Aldi) in der Flur 14, Gemarkung Weilerswist.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Die Gemeinde sieht durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt und führt daher die Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 29.09.2014 bis 31.10.2014

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

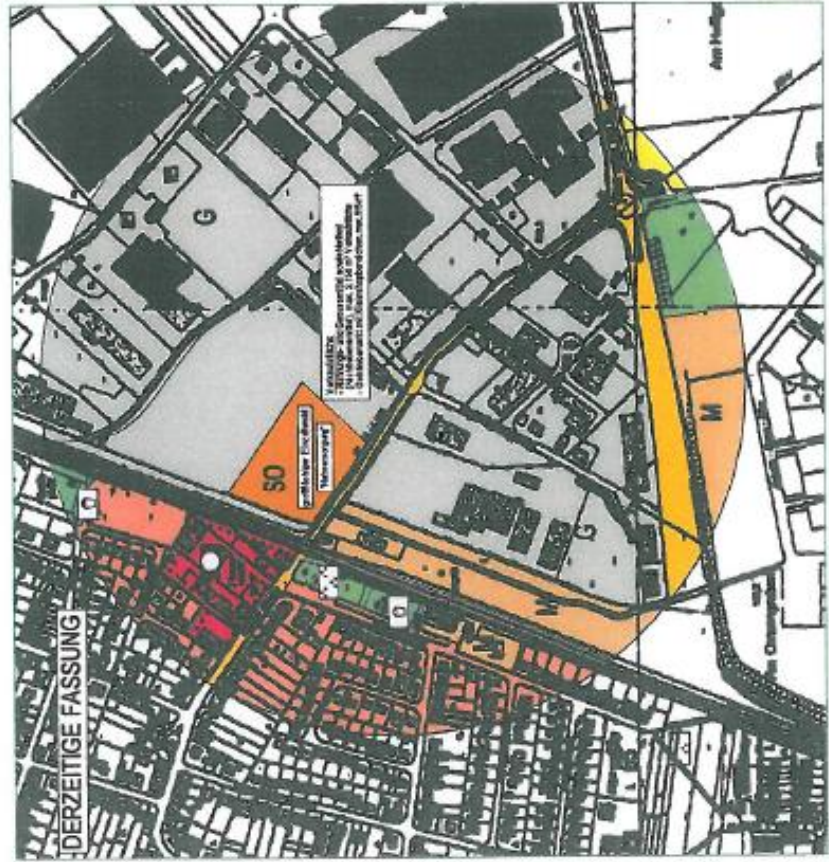
Weilerswist, 18.09.2014

Peter Schlösser
Bürgermeister

GEMEINDE WEILERSWIST

41. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

M. 1:5.000




ERLÄUTERUNGEN

- W** Wohnbauflächen
- M** Gemischte Bauflächen
- G** Gewerbliche Bauflächen
- SO** Sondergebiete

-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
-  Bahnanlagen
-  Strassenverkehrsflächen
-  Landwirtschaft

-  Grünflächen
-  Parkanlage
-  Spielplatz
-  Vkl. Verkaufsfäche
-  Bereich der 41. Änderung

<p>INHALT</p> <p>BAUGESETZBUCH (BauGB) Ld.F.v. 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ v. 15.07.2014 (BGBl. I S.156)</p> <p>BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) Ld.F.v. 23.01.1990 (BGBl. I S.132) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.06.2013 (BGBl. I S.164)</p> <p>PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV 99) VOM 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S.8) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.07.2011 (BGBl. I S.1508)</p> <p>DIESEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEGEFÜGT.</p>	<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES BESCHLUSSES VOM IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT DEM SCHREIBEN VOM VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>-BÜRGERMEISTER- PETER SCHLÖSSER</p>	<p>DIESE 41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>-BÜRGERMEISTER- PETER SCHLÖSSER</p>
<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) I.V.M. § 13 DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSE DES RATES VOM AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>-BÜRGERMEISTER- PETER SCHLÖSSER</p>	<p>ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTGEBENER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 4A (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSESSUNG DES RATES VOM</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 6 DES BAUGESETZBUCHES AM GENEHMIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM</p> <p>KÖLN, DEN</p> <p>.....</p> <p>DES BÜRGERMEISTERS IM AUFGTRAG</p>
<p>DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES ORTSÜBLICH AM BEKANNT GEMACHT WORDEN.</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>-BÜRGERMEISTER- PETER SCHLÖSSER</p>	<p>EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13 IN VERBINDUNG MIT § 4A (1) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM BIS</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNAHME WURDEN GEMÄSS § 6 (5) DES BAUGESETZBUCHES AM ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES HAT AM STATTEGEFUNDEN.</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>-BÜRGERMEISTER- PETER SCHLÖSSER</p>	<p>EINE ERNEUTE OFFENLEGUNG GEMÄSS § 3(2) IN VERBINDUNG MIT § 4A (1) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM BIS</p> <p>WEILERSWIST, DEN</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p> LA CITTÀ STADTPLANUNG DIPL. ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER HEINRICH SCHNEIDER BROICHSTRASSE 10 41516 GREVENBROICH TEL.: 02182 / 6999481 FAX: 02182 / 6999485 26.08.2014 schneider@la-citta.de</p>

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>